

An das Bundesministerium des Innern
Referat KM5

Per Mail an
evaluierung-waffenrecht@bmi.bund.de

Bundesverband zivile Legalwaffen e.V.
Chausseestraße 37
D-10115 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2218480 30
Fax +49 (0) 30 2218480 39
Web: www.bzl.net
E-Mail: info@bzl.net

06.10.2025

Betreff: Evaluierungsgegenstände zur Neuregelung des Waffenrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband zivile Legalwaffen e.V. (BZL) vertritt die Interessen der verantwortungsvollen Legalwaffenbesitzer in der Zivilgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. In dem 1997 unter dem Namen „Forum Waffenrecht e.V.“ gegründeten Verband sind über die Mitgliedschaft von rund 160 Vereinen, Verbänden und Unternehmen aus den Bereichen Sammeln, Jagd, Schießsport, Schneidwaren und Outdoor sowie von mehr als 13.000 Einzelpersonen rund 700.000 Bürgerinnen und Bürger organisiert.

Der BZL setzt sich für eine nachhaltige Stärkung der inneren und öffentlichen Sicherheit und für die dazu unabdingbare grundlegende Reform des Waffenrechts ein. Wir stehen für ein effizientes und schlankes Management-Regelwerk des Legalwaffenbesitzes, das sich klar an der Tatsache orientiert, dass die Legalwaffenbesitzer in Deutschland keinerlei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dieses Regelwerk muss daher nicht nur in jedem Detail die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung wahren, sondern darüber hinaus inhaltliche Klarheit, Rechtssicherheit und Praktikabilität mit Digitalisierung und Entbürokratisierung verbinden. Die Bekämpfung von Tätern bzw. potenziellen Tätern muss das Ziel sein und gerade nicht die Sanktionierung von Tatmitteln.

Anstelle des neomonarchistischen Slogans „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ müssen Leitsatz und Handlungsgrundlage daher fortan lauten: **„Keine Waffen in den falschen Händen.“**

Aus diesem Grund positioniert sich der BZL klar gegen jede Art des Waffenmissbrauchs, gegen illegale Waffen und gegen Waffen in Händen von Terroristen, Extremisten und Psychopathen sowie gegen alle Bestrebungen, die die freiheitlich demokratische Grundordnung infrage stellen oder diese gefährden.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Fraktionen von CDU/CSU sowie SPD eine umfassende Evaluierung des Waffenrechts unter Einbeziehung aller Betroffenen sowie dessen Fortentwicklung bis 2026 beschlossen haben. Ebenso begrüßen wir die zeitnahe Umsetzung dieser Evaluierung durch das Bundesinnenministerium und möchten den dafür Verantwortlichen ausdrücklich danken. Im ersten Beitrag unseres Verbandes zum nun anlaufenden Dialog möchten wir einige grundlegende Punkte zum Koalitionsvertrag sowie zu einer komplementären Herausforderung vorausschicken.

1. Maßgaben des Koalitionsvertrages

1.1. Die Maßgaben „praxistauglicher“ und „anwenderfreundlicher“ können nur dann verantwortungsvoll und zielführend umgesetzt werden, wenn die unmittelbar betroffenen Anwender gleichberechtigt gehört und ihre Anliegen paritätisch gewürdigt werden. Hier sind allen voran das Personal der örtlichen Waffenbehörden, die Vollzugsbeamten der Polizei und nicht zuletzt die Millionen Sportschützen, Jäger, Sammler und friedlichen Messernutzer zu nennen.

Die negativen Erfahrungen aus der so genannten Evaluierung des Jahres 2023 haben gezeigt, dass dies explizit angesprochen werden muss, um eine erneute Unterbewertung der Anliegen des Legwaffenbesitzes zu verhindern und so eine weitere untaugliche Fortentwicklung des Waffenrechts auf Basis eines Zerrbildes auszuschließen.

1.2. Dringend sei darauf hingewiesen, dass die im Koalitionsvertrag geforderte „Wahrung der Verhältnismäßigkeit“ nicht weit genug greift. Denn mit Neuregelung des Waffengesetzes muss diese Verhältnismäßigkeit an vielen Stellen des Gesetzes zuerst einmal hergestellt bzw. wiederhergestellt werden, um unserem Grundgesetz – hier insbesondere den Artikeln 13, 14 (3) sowie 21 (4) –, den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit (vgl. dazu die Ausführungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz) und dem Gebot der Gleichbehandlung zu entsprechen. Daher darf es in dieser Begrifflichkeit auf keinen Fall ein „wahren“ im Sinne von „bewahren“ geben. Vielmehr ist der klare Wille gefordert, fundamentale Reformen im Sinne der oben genannten Grundsätze und unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung anzustoßen.

1.3. Die Formulierungen des Koalitionsvertrages, dass die Verfahren effektiver und digitaler gemacht werden sollen, bedürfen im Zuge der Evaluierung einer sprachlichen und somit inhaltlichen Präzisierung. Das Wort „effektiver“ muss zumindest gedanklich durch das Wort „effizient“ ersetzt werden, da nur so der Anspruch zum Ausdruck kommt, dass die administrativen Ziele im Waffenrecht mit minimalem Aufwand erreicht werden sollen.

Der im Wort „digitaler“ gewählte Komparativ wiederum impliziert das Vorhandensein eines bereits funktionierenden digitalen Fundaments, was de facto nicht der Fall ist. Es ist daher angezeigt, klar und konsequent von einer maximal möglichen Digitalisierung aller waffenrechtlich relevanten Transaktionen und den damit verbundenen Verwaltungsakten zu sprechen, das Waffenrecht und vor allem auch die Verwaltungsvorschrift WaffVwV daraufhin gezielt zu evaluieren und die für eine konsequente Digitalisierung notwendigen Änderungen und Maßnahmen voranzutreiben.

1.4. Das Ziel, die Verfahrensdauern „wesentlich“ zu reduzieren, bleibt für ein derart konkretes Projekt zu unpräzise. Vor allem vor dem Hintergrund, dass derzeit die jeweiligen Verfahrensdauern für ein- und denselben waffenrechtlichen Vorgang von Kreisbehörde zu Kreisbehörde teils um mehrere 100 Prozent variieren, ist diese Zielformulierung eben genau keine solche, sondern vielmehr ein eher kontraproduktiver Schutzbegriff für beharrliche Reformverweigerer. Im Rahmen der Evaluierung müssen daher konkrete Zeitdauern für alle relevanten waffenrechtlichen Verfahren erarbeitet und gesetzt werden, da erst so eine zielführende Diskussion über die dafür notwendigen Maßnahmen überhaupt möglich wird.

- 1.5.** Die Vorgabe des Koalitionsvertrages, noch zuverlässiger sicherzustellen, dass insbesondere Extremisten oder Menschen mit ernsthaften psychischen Erkrankungen nicht legal Waffen besitzen, bleibt inhaltlich unpräzise, birgt fundamentale rechtstaatliche Gefahren und sorgt durch die Reduktion auf den Ausschluss des legalen Waffenbesitzes für genannte Personengruppen zu einem höchst unglücklichen Widerspruch zum Eingangssatz der Waffenrechts-Passage im Koalitionsvertrag. Denn dort ist klar formuliert, dass die Autoren illegalen Waffenbesitz bekämpfen wollen. Gemäß des Leitsatzes „Keine Waffen in den falschen Händen“ muss es hier also um alle Waffen gehen.

Primär muss in der Evaluierung allerdings herausgearbeitet werden, inwieweit das bestehende Waffenrecht die Voraussetzungen für die Einstufung von Extremismus ausreichend und grundgesetzkonform definiert bzw. ob bereits jetzt Regelungen existieren, die über die individuelle Würdigung der Einzelperson hinausgehen und rechtstaatlich bedenkliche kollektive Einordnungen vornehmen. Wenn die Koalitionäre allerdings von „noch zuverlässiger“ sprechen, scheint der Status Quo aus ihrer Sicht bereits „zuverlässig“ sicherzustellen, dass die genannten Personengruppen vom Legalwaffenbesitz ausgeschlossen sind. Ein diesbezüglicher dringender weiterer Handlungsbedarf muss daher in der Evaluierung hinterfragt werden.

Kritisch ist der Passus bzgl. der ernsthaften psychischen Erkrankungen einzuordnen. Ohne eine konkrete und medizinisch ebenso klar umrissene wie wissenschaftlich zweifelsfrei anerkannte Präzisierung bietet dieser Absatz keinerlei Hinweise für eine zielführende Evaluierung, sondern bestenfalls für emotionale Debatten. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass selbst bei Vorhandensein einer solchen Präzisierung die Umsetzung der Vorgabe einen tiefgreifenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Menschen darstellen würde. Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, in der Evaluierung darauf zu fokussieren, eine vollumfängliche Bestandsaufnahme in Auftrag zu geben, welche Deliktrelevanz dieser Formulierung überhaupt zugrunde liegt, da ein gesetzgeberischer Eingriff mit den damit verbundenen Grundrechtsverlusten ohne eine solche Bestandsaufnahme der im Koalitionsvertrag geforderten Verhältnismäßigkeit gänzlich widersprechen würde.

- 1.6.** Die Evaluierung soll alle Betroffenen einbeziehen und „umfassend“ erfolgen. Demgegenüber steht jedoch die Vorgabe des Bundesinnenministeriums, dass jeder Verband in dieser ersten Themensammlung maximal 5 konkrete Evaluierungsgegenstände nennen darf. Angesichts der über die letzten Jahre und Jahrzehnte unzähligen und häufig unüberlegten Eingriffe in das Waffenrecht präsentiert sich uns allerdings ein Rechtskreis, der an so vielen Stellen korrektur- und reformbedürftig ist, dass sogar eine komplette Neufassung des Waffengesetzes nicht ausgeschlossen werden darf.

Es muss daher dringend vermieden werden, dass der nun angestoßene Prozess nicht durch aktives Weglassen wichtiger Punkte entscheidend geschwächt und das Gesamtprojekt dadurch seiner Chancen auf eine wirkliche Reform für mehr innere und öffentliche Sicherheit beraubt wird. Aus diesem Grund regen wir an, dass nach Abschluss der Themensammlung die diesbezügliche Gesamtliste in Stichpunkten bzw. Überschriften veröffentlicht wird, um allen Verbänden die Gelegenheit zu geben, ggf. fehlenden wichtigen Input nachreichen zu können. So wäre sichergestellt, dass alle weiteren Schritte auf einem lückenlosen Fundament fußen.

2. Komplementäre Herausforderung:

Reform der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Im Zuge der Evaluierung und Neuregelung des Waffenrechts ersuchen wir das Bundesinnenministerium dringend, parallel eine weitere Reform anzustoßen, die zwar nicht originär im Waffenrecht verankert ist, jedoch ein kontinuierliches und elementares Evaluierungsinstrument bzgl. der Waffen- und Schusswaffenkriminalität darstellt: Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).

Laut eigenen Angaben soll die PKS unter anderem der Erlangung von Erkenntnissen zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung, für organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie für kriminologisch- soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen dienen. Diesem Ziel kann sie in Hinblick auf Waffen- und im speziellen Schusswaffenkriminalität derzeit jedoch in keiner Weise gerecht werden. Denn es fehlt an jeglicher Differenzierung bei den Tatmitteln und hier im Speziellen der Frage nach „legal“ oder „illegal“, wobei die Beantwortung zwei Dimensionen hat:

- Legalität/Illegalität des Gegenstandes per se, also die Unterscheidung, ob das Tatmittel z. B. ein nach dem Waffengesetz verbotener Gegenstand war oder dafür ein Führverbot vorgelegen hat.
- Legalität/Illegalität bzgl. des Tatmittelbesitzes. Eine als Gegenstand per se legale Waffe (z. B. jagdliche Bockflinte) wird zur illegalen Waffe, sobald sie in Händen einer nicht zum Erwerb, Besitz oder zum Führen berechtigten Person ist.

Wenn die PKS obige Erkenntnisse liefern soll, sind diese Differenzierungen unerlässlich. Andernfalls kann sie missbraucht werden, um ein willkürliche Zerrbild zu zeichnen, das den Fokus in die falsche Richtung lenkt: Nämlich hin zu Waffengesetzverschärfungen und weiterer Beschneidungen rechtstreuer Legalwaffenbesitzer.

Jetzt, im Zuge der Evaluierung und Neuregelung des Waffenrechts muss diese Differenzierung der PKS daher dringend realisiert und so die Diskussion rund um Waffenkriminalität auf ein stabiles Fakten-Fundament gestellt werden. Folgende Kriterien könnten die Daten-Pfeiler dafür sein:

- Art der Waffe (Schusswaffe, SRS-Waffe, Hieb- oder Stoßwaffe, Messer, etc.)
- Gesetzliche Einordnung der Waffe, also legal oder illegal bzw. vorliegendes Führverbot
- Gesetzliche Einordnung des Waffenbesitzes (legal oder illegal)
- Art des Delikts (gedroht, eingesetzt, etc.)
- Nationalität des Täters (differenziert nach obigen Kriterien)
- Alter des Täters (differenziert nach obigen Kriterien)
- Tatort (Urbaner/ländlicher Raum, Waffenverbotszone ja/nein –differenziert nach obigen Kriterien)
- Tatzeit (differenziert nach obigen Kriterien)

Das Thema gezielte Kriminalitätsbekämpfung und in diesem Zusammenhang die so wichtige Prävention muss von den jetzt Verantwortlichen nicht nur ernst, sondern proaktiv in die Hand genommen werden. Denn erst durch die valide Antwort auf die Frage, wer welche Straftat mit welchem Tatmittel zu welcher Zeit an welchem Ort begeht, entsteht faktenbasierte und zielgerichtete Sicherheitspolitik. Dann kann effizient gehandelt werden, sodass der für die Datenerhebung nötige Mehraufwand durch Bürokratieabbau an anderer Stelle mehr als egalisiert und vor allem durch einen wirklichen und für die Bürgerinnen und Bürger spürbaren Zugewinn an öffentlicher Sicherheit legitimiert wird.

3. Verweis auf Evaluierungsgegenstände anderer am Verfahren beteiligter Verbände

Aufgrund der Limitierung auf 5 konkrete Themen in dieser aktuellen Verbände-Beteiligung verweisen wir explizit auf die Schriftstücke der Vorstandsverbände des BZL, deren konkret genannte Evaluierungsgegenstände unsere Unterstützung finden. Dies sind folgende Verbände:

- Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. (BDMP)
- Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS)
- Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS)
- Bundesverband Schießstätten e.V. (BVS)
- Deutscher Jagdverband e.V. (DJV)
- Verband der Hersteller von Jagd- Sportwaffen und Munition (JSM)

Zudem verweisen wir auch auf die Evaluierungsgegenstände des Deutschen Schützenbundes (DSB)

Wir bitten darum, dies bei einer etwaigen Gewichtung der jeweils genannten Evaluierungsgegenstände entsprechend zu berücksichtigen.

4. Konkrete Evaluierungsgegenstände des Bundesverbandes zivile Legalwaffen

4.1. Rücknahme bzw. fundamentale Korrektur sämtlicher Waffengesetzverschärfungen aus Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

Nach den entsetzlichen islamistischen Terrortaten von Mannheim und Solingen versprach der Gesetzgeber die Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung sowohl des islamistischen als auch rechtsradikalen Terrorismus und Extremismus. Das als Ergebnis vorgelegte und verabschiedete Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems befasste sich dabei in Artikel 5 mit Neuregelungen im Bereich des Waffengesetzes und sorgte zu Recht für einen Sturm der Entrüstung bei Legalwaffenbesitzern sowie den friedlichen Messernutzern in unserer Gesellschaft. Dies mündete nicht zuletzt in der BZL-Petition zur Rücknahme dieser Verschärfungen, die von über 130.000 Menschen unterschrieben worden ist.

Seitens der damaligen Ampel-Koalition wurden Waffengesetzverschärfungen beschlossen, die sich in keiner Weise gegen irgendwelche Formen von Terrorismus und Extremismus wenden. Vielmehr wurden rechtstreue Bürgerinnen und Bürger grundlos kriminalisiert, verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Übergriffigkeiten des Staates gegen genau diese Menschen legitimiert und ein gleichermaßen sinnloser wie überbordender Bürokratie-Aufwand produziert, der zu einer weiteren Lähmung der bereits am Anschlag arbeitenden Waffenbehörden in Deutschland geführt hat.

Die einzig logische und rechtsstaatlich angemessene Reaktion kann daher nur die Rücknahme bzw. fundamentale Korrektur der Waffengesetzverschärfungen aus Artikel 5 des Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems sein. Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Umsetzung dieser Forderung sämtlichen Maßgaben des Koalitionsvertrages entsprechen würde.

Insbesondere sind folgende Punkte zu betrachten:

- Die erweiterten Behördenabfragen bei Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse müssen gestrichen und das Abfrage-Prozedere generell reformiert werden. Derzeit muss bei jedem waffenrechtlich relevanten Antrag oder auch der Verlängerung des Jagdscheins seitens der Waffenbehörde eine Abfrage bei anderen Behörden zur Zuverlässigkeit des Antragstellers gestartet werden. Mangels einer effizienten digitalen Infrastruktur konnte das in der Vergangenheit, als „lediglich“ Feedbacks aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, der örtlichen Polizeidienststelle oder Landespolizei und der Verfassungsschutzbehörde notwendig waren, einige Tage bis hin zu wenigen Wochen dauern. Mit Inkrafttreten des Sicherheitspakets wurden in § 5 (Zuverlässigkeit) sowie in § 6 (Persönliche Eignung) die „erweiterte Behördenabfrage“ implementiert. Jetzt muss die Waffenbehörde zusätzlich das Zollkriminalamt, die Polizeidienststellen der inländischen Wohnsitze der letzten 10 Jahre, das Landeskriminalamt, die Bundespolizei und ggf. sogar das Bundeskriminalamt aktiv kontaktieren und abfragen, ob etwas gegen den Antragsteller vorliegt.

Alle Experten und Betroffenen haben prophezeit, dass diese erweiterten Behördenabfragen in Verbindung mit dem grundsätzlich vollkommen ineffizienten Prozess, bei dem Information als Holschuld und nicht als Bringschuld definiert ist, in einer Odyssee enden werden. Sie behielten Recht. Die bereits überlasteten Waffenbehörden wurden noch weiter in Richtung operativen Abgrund bugsiert, und die neu hinzugekommenen Abfragestellen waren inhaltlich und prozessual nicht oder nur unzureichend auf die zusätzlichen Aufgaben vorbereitet. So stellen aktuell Bearbeitungszeiten von 8 (!) Wochen den Idealfall dar, aber auch 12 Wochen und mehr sind keine Seltenheit.

All das ist auf eine von Fakten losgelöste Politik zurückzuführen, die gezielt zu suggerieren versuchte, dass Terroristen und Extremisten sich über die Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder durch Erlangung des Jagdscheins legal Zugang zu Schusswaffen verschaffen würden, was nur durch einen derartigen Abfrage-Marathon zu verhindern wäre. Diese Annahme ist so falsch wie töricht zugleich: Terroristen und Extremisten sind auf Berechtigungen zum legalen Erwerb und Besitz von Schusswaffen genauso wenig angewiesen, wie Autodiebe auf den Führerschein. Bei geschätzt 20 Millionen illegalen Schusswaffen in Deutschland ist die Angebotsseite für diesen Personenkreis im wahrsten Sinne des Wortes bestens gerüstet, und Nachschub aus den Krisengebieten in und um Europa ist leider gewiss.

Es ist daher geradezu kontraproduktiv, genau diejenigen Behörden mit Abfragen zu Legalwaffenbesitzern zu belasten, die unter anderem für die Bekämpfung dieses illegalen Sektors zuständig sind. Denn wenn LKA, BKA, Zollkriminalamt und andere zig-tausendfach Anfragen von Kreisbehörden beantworten müssen, ob zu Sportschütze X oder Jäger Y etwas vorliegt, bleibt für die eigentlichen und weit wichtigeren Aufgaben immer weniger Zeit.

Die Lösung liegt in einem kompletten System- und Prozesswechsel. Ausgenommen von Erstanträgen muss der dezentrale Abfrage-Modus durch die Waffenbehörden auf einen digital gemanagten Melde-Modus an ein zentrales Register umgestellt werden. Die Liste der meldenden Behörden wird wieder auf den vor dem Sicherheitspaket erforderlichen Umfang reduziert, und gemeldet wird nur dann, wenn es auch etwas zu melden gibt. Heißt: Keine Meldung im Register bedeutet keine Einwände gegen die Zuverlässigkeit. Dieses System muss zudem mit „Push-Benachrichtigungen“ aufgewertet werden, die der örtlichen Waffenbehörde sofort anzeigen, wenn seitens der meldenden Stellen ein Eintrag zu einem in ihrem Bereich wohnhaften Legalwaffenbesitzer erfolgt ist. Somit kann der komplette Paragraphenkomplex zum Nachbericht entfallen, was zu einer Verschlinkung und Vereinfachung des Waffengesetzes bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung führt.

Angesichts der vorhandenen digitalen Möglichkeiten sowie einer bereits existierenden lückenlosen Zentraldatei namens „Nationales Waffenregister“ ist dies ein logischer Schritt, der drei zentrale Vorteile vereint:

- Die Durchlaufzeit für die Prüfung der Zuverlässigkeit reduziert sich auf Sekunden bzw. ist in „Echtzeit“ durchführbar und erfordert minimalen personellen Aufwand.
- Alle am Prozess beteiligten Behörden werden signifikant entlastet, was Freiräume für andere bzw. originäre Aufgaben schafft.
- Die Waffenbehörde erhält sicherheitsrelevante Informationen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen, in Echtzeit und kann sofort reagieren.

Der Koalitionsvertrag fordert, die Dauer der Verfahren wesentlich zu reduzieren. Dies ist einer der entscheidenden Schlüssel dazu, der nicht nur das vage Wort „wesentlich“ auf den prozessual greifbaren Wert „Echtzeit“ präzisiert, sondern auch Praxistauglichkeit und Anwenderfreundlichkeit optimal vereint.

- Das verdachtsunabhängige Ausspionieren von Legalwaffenbesitzern in öffentlich zugänglichen Quellen sowie die Befugnis zum Anordnen des persönlichen Erscheinens aufgrund von Schriftwechseln oder Telefonaten müssen zurückgenommen werden, da in den Kreisbehörden keinerlei nachgewiesene politologische, sprachwissenschaftliche, suchtmittelmedizinische oder psychologische Kompetenzen vorliegen, die notwendig wären, um eine derartige Befugnis inhaltlich zu rechtfertigen. Die Wahrung bzw. Wiederherstellung der Verhältnismäßigkeit muss hier Vorrang haben und Einschätzungen dieser Art von dafür ausgebildeten Organen, wie z. B. dem Verfassungsschutz, vorgenommen werden.
- Die Befugnis der zuständigen Behörde, aufgrund von „Tatsachen“ die eine „Annahme“ rechtfertigen, ohne richterlichen Beschluss Hausdurchsuchungen bei Legalwaffenbesitzern durchzuführen und Waffen, Munition sowie waffenrechtliche Erlaubnisdokumente vorläufig sicherzustellen, muss ersatzlos gestrichen werden. Ein Staat, der sich derlei Befugnisse einräumt und dabei die Judikative als elementaren Bestandteil der Gewaltenteilung außen vor lässt, demaskiert sich als autoritärer Apparat, der seine Bürger als Bedrohung wahrnimmt und bereit ist, sich sämtlicher Übergriffigkeiten zu bedienen, um sie bei Bedarf zu entwaffnen. Hier ist die Verhältnismäßigkeit dringend zu beachten bzw. vollumfänglich wiederherzustellen.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass annähernd sämtliche dieser Waffengesetzverschärfungen gegen rechtstreue Bürgerinnen und Bürger schon lange vor den Anschlägen von Mannheim und Solingen fertiggestellt und ausformuliert waren. Lediglich die Passagen zu Messerverboten und Messerverbotzonen mussten in größter Eile erstellt werden, um einen auf die damalige Situation aktuellen Bezug zu suggerieren. Doch durch genau diesen Zeitdruck leiden sie unter komplizierten Formulierungen mit ebenso unpräzisen wie unvollständigen Ausnahmeregelungen, die weder die Betroffenen noch die mit dem Vollzug beauftragten Organe vollumfänglich verstehen. Dieser gesamte Paragraphenkomplex bedarf daher einer fundamentalen Überarbeitung, drastischen Vereinfachung und einer klaren Stoßrichtung gegen potenzielle Messertäter und eben nicht gegen Messer (siehe dazu 4.2).

In diesem Zusammenhang verweisen wir explizit auch auf den Entschließungsantrag der Unionsfraktion vom 16.10.2024 (Drucksache 20/13416), den wir bereits zum damaligen Zeitpunkt vollumfänglich unterstützt haben. Insbesondere sind folgende Passagen hervorzuheben:

- *„Die Gesetzesänderung der Bundesregierung trifft zudem fast ausschließlich den falschen Adressaten. Die neuen Regelungen konzentrieren sich fast ausschließlich auf legale Waffenbesitzer, die bereits streng reguliert und regelmäßig überprüft werden. Dies stellt gesetzestreue Sportschützen, Jäger und Sammler unnötig unter Generalverdacht, während illegale Waffen weiterhin das zentrale Problem bei Gewalttaten und Terrorakten darstellen. Kriminelle und Terroristen beschaffen sich ihre Waffen über illegale Kanäle, wodurch verschärfte Gesetze oder Waffenverbotszonen keinerlei präventive Wirkung auf solche Täter haben.“*
- *„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf, jegliche Gesetzesänderung zu unterlassen, die rechtstreu Bürgerinnen und Bürger, darunter insbesondere Jäger und Sportschützen, mit überbordender Bürokratie und unverhältnismäßigen Pflichten belastet, während sie am Kern des gesellschaftlichen Problems vorbeigehen;*

Jetzt gilt es, die absolut treffende Analyse der ersten Passage mit der Aufforderung der zweiten Passage zu vereinen und diese Gesetzesverschärfungen gegen rechtstreu Bürgerinnen und Bürger zurückzunehmen und stattdessen auf den Kern des gesellschaftlichen Problems zu fokussieren.

4.2. Generalrevision des gesamten Paragraphenkomplexes zu Messerverboten und Messerverbotzonen inklusive der damit verbunden Anlagen im WaffG

Die politische Umdeutung der eskalierenden Messerkriminalität von einem Täterproblem in ein Tatmittelproblem und die daraus resultierenden Verbote und Sanktionen für die Allgemeinheit reichen bis ins Jahr 2003 zurück. Mittlerweile sind Butterflymesser, Fall- und Faustmesser sowie annähernd alle Arten von Springmessern verboten, Einhandmesser mit feststellbarer Klinge sowie feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm mit einem Führverbot belegt. Parallel dazu wird das Land mit Waffen- und Messerverbotzonen überzogen, die je nach zuständiger Behörde lokal völlig unterschiedlich ausgestaltet sein können. So wurde erreicht, dass jeder friedliche Besitzer eines Schweizer Taschenmessers oder eines Multitools mittlerweile Gefahr läuft, wegen dessen Mitführens bis zu 10.000 € Strafe bezahlen zu müssen. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse riskieren zudem die Aberkennung der Zuverlässigkeit.

Gegen die Messerkriminalität hat all das nichts gebracht – ganz im Gegenteil: Die Zahl der diesbezüglichen Straftaten steigt immer weiter. Es gilt daher endlich anzuerkennen, dass Extremisten, Terroristen, Psychopathen und Schwermörder sich nicht von Straftaten mit Messern oder anderen Tatmitteln abhalten lassen, nur weil das Mitführen des „Corpus Delicti“ einen Gesetzesverstoß darstellt. Wir stehen also vor einem seit mehr als zwei Jahrzehnten nicht gelösten Problem und einem Regelungs-Dschungel von § 42 über die §§ 42a, 42b und 42c bis hin zu Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 und Anlage 1, Abschnitt 2, Nummer 13, den niemand mehr vollumfänglich durchdringen und somit befolgen, geschweige denn effizient kontrollieren kann.

In einem neuen Waffenrecht, das sich gemäß den Vorgaben des Koalitionsvertrages an den Parametern Anwenderfreundlichkeit, Praxisorientierung, Verhältnismäßigkeit und Effektivität messen lassen muss und das zudem sicherstellen soll, dass Terroristen, Extremisten und Psychopathen keine Waffen besitzen, müssen daher folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Die Verbote bestimmter Messerarten haben sich in der Sache als völlig wirkungslos erwiesen, jedoch zu einer flächendeckenden Enteignung rechtstreuer Bürger geführt. Diese Messer müssen wieder aus dem Katalog der verbotenen Gegenstände gestrichen werden, zumal es keinerlei statistisch belegte Evidenz gibt, dass sie ein erhöhte Deliktrelevanz aufweisen.
- Örtlich begrenzte Messerverbotzonen werden Schwerekriminelle, Extremisten und Terroristen, für die Straftaten unter Verwendung illegaler Waffen selbstverständlich sind, nicht davon abhalten, Verbrechen zu begehen. Vor allem dann, wenn sie außerhalb dieser Zonen weder durchsucht noch für das Mitführen von z. B. einem Messer belangt werden können. Die Messerverbotzonen müssen daher wieder aus dem Gesetz gestrichen werden. Stattdessen muss die Exekutive generell ein klares Mandat mit den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen erhalten, um zu jeder Zeit und flächendeckend verdächtige Personen auf das Mitführen von Messern zu kontrollieren und Messer oder andere gefährliche Gegenstände bei drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorübergehend sicherstellen zu können. Ebenso lassen sich so – nach der dringenden Überarbeitung und Erweiterung des § 41 WaffG – auch individuelle Waffen- und Messerverbote effizient kontrollieren.
- Das Täterprofil bei Messerdelikten im öffentlichen Raum ist meist sehr ähnlich: Männlich, jung, nicht selten vorbestraft und/oder mit Migrationshintergrund aus einem arabischen bzw. afrikanischen Land. Wer angesichts dieser Fakten der Polizei untersagt, Gewaltprävention mit maximaler Effizienz zu betreiben, stellt sich gegen die selbst gesteckten Ziele. Der Hinweis auf Art. 3 des Grundgesetzes in § 42 c muss daher entfallen, um Praxistauglichkeit und Anwenderfreundlichkeit für die Exekutive sicher zu stellen.
- Das Führverbot von Messern mit einer Klingenlänge über 12 cm muss um die generelle Ausnahme des erlaubten Mitführens in einem Kraftfahrzeug erweitert werden. Solche Messer können sich dort aus den verschiedensten und völlig berechtigten Gründen dauerhaft befinden. Durch die Mitnahme im Kfz geht keinerlei Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus, da erst die Heraus- und Mitnahme zu einer Präsenz im öffentlichen Raum führen würde. Die Mitnahme im Kfz muss somit für alle Messer und alle Bürgerinnen und Bürger – ausgenommen Personen, die mit einem individuellen Waffen- und Messerverbot belegt sind – generell erlaubt sein.
- Das Führverbot von Einhandmessern mit feststellbarer Klinge beruht auf keiner statistisch belegten Deliktrelevanz und muss zurückgenommen werden. Es gibt unzählige Alltagssituationen, in denen die Möglichkeit des einhändigen Öffnens ungemein wertvoll ist, die Feststellbarkeit der Klinge wiederum ist Voraussetzung für sichere Benutzung. Darüber hinaus sei angemerkt, dass solche Messer lebensrettende Werkzeuge sein können. So ist diese Bauart der Standard bei Rettungsmessern, deren zusätzliche Features wie Scheibenzerschneider und Gurtschneider dafür sorgen, dass Ersthelfer Personen aus z. B. brennenden Fahrzeugen retten können.

- Die im derzeitigen Gesetz formulierten Ausnahmen sind unvollständig, schwer verständlich und gehen an der Lebensrealität vorbei. Dieser Zustand führt zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit auf allen Seiten, ohne den tatsächlich gewaltbereiten Messer-Kriminellen ein geeignetes Instrument entgegensetzen zu können. Der gesamte Katalog muss überarbeitet werden, insbesondere die Liste der Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen. Hier sind konkret zu nennen: Pilzsucher, Wanderer, Trekking- und Outdoor-Hobbyisten, Führer von Kraftfahrzeugen, Fahrradfahrer, Pfadfinder, Angler, Land- und Forstwirte sowie Personen, die im öffentlichen Raum Nahrung zubereiten oder zu sich nehmen. Darüber hinaus müssen die behördlich überprüften Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse generell von jeglichen Führverboten freigestellt sein.
- Die Regelung zum nicht zugriffsbereiten Transport muss dahingehend überarbeitet werden, damit sie keine „Bauanleitung“ für Kriminelle darstellt, um ein Messer vor Beschlagnahme zu schützen, um es dann bei „Bedarf“ auszupacken und gegen andere einzusetzen. Bei drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit muss die Polizei die Möglichkeit haben, auch ein solch verpacktes Messer vorübergehend zu beschlagnehmen. Rechtstreue Bürger und der Einzelhandel hingegen dürfen nicht mit überbordenden Auflagen belastet werden, die am Ziel vorbeigehen.

Auf diese Weise könnte der gesamte Komplex zu Messerverboten und Messerverbotzonen auf zwei statt vier Paragraphen reduziert werden. Zudem ließen sich diese dann auch klar und unmissverständlich formulieren, sodass jeder deren Inhalt versteht. Dadurch ist der dringend notwendige Kurswechsel von der über Jahrzehnte falschen Maxime „So wenig Messer wie möglich im öffentlichen Raum“ hin zum einzig probaten Erfolgsrezept „Messer ja, aber nicht in den falschen Händen“ zu erreichen.

4.3. Reform der Regelungen zur Aufbewahrung und zur Aufbewahrungskontrolle

In Anbetracht der schrecklichen Amoktat von Winnenden vom 11. März 2009 sah sich der Gesetzgeber unter dem Druck der Öffentlichkeit gefordert, eine medial leicht zu transportierende Gegenmaßnahme zu präsentieren. So wurde am 17.07.2009 das Waffenrecht bzgl. der Aufbewahrungsvorschriften deutlich verschärft. In § 36 (3) wurde der Nachweis der sicheren Aufbewahrung als Bringschuld des Waffenbesitzers implementiert und darüber hinaus das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 des Grundgesetzes für Legalwaffenbesitzer eingeschränkt. Denn fortan mussten sie es der Behörde gestatten, dass diese sich ohne jeglichen Verdacht Zutritt zu den Räumen verschafft, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden, um deren ordnungsgemäße Aufbewahrung zu kontrollieren.

Ohne die entsetzliche Tat von Winnenden in irgendeiner Form bagatellisieren zu wollen, muss konstatiert werden, dass auch bei Existenz dieser Regelung zum Tatzeitpunkt dieses Verbrechen keinesfalls hätte ausgeschlossen werden können. So sind die Aufbewahrungskontrollen schon aus Kapazitätsgründen nur sporadische Momentaufnahmen. Laut Recherchen des ZDF-Magazins Report Mainz aus dem Jahr 2022, zu denen auch eine Umfrage bei den Waffenbehörden zählte, würde es noch ca. 41 Jahre dauern, bis jeder Legalwaffenbesitzer in Deutschland wenigstens einmal kontrolliert worden wäre. Angesichts dieser Zahlen erscheint die Regelung in § 36 (3) also eher eine populistische Drohgebärde des Staates gegen Legalwaffenbesitzer zu sein als ein von ihm selbst als wirkungsvoll erachtetes Sicherheitsinstrument.

Doch weil genau damit die massive Einschränkung eines Grundrechts einhergeht, muss umso kritischer hinterfragt werden, ob es überhaupt eine Notwendigkeit dafür gibt oder irgendeinen Zugewinn für die öffentliche Sicherheit. Die Antwort: Nein. Denn weder vor noch nach Winnenden gab es hierzu eine signifikante Deliktrelevanz. Vielmehr verschaffen sich Menschen, die eine solche Tat planen, fast immer illegal Zugang zu Schusswaffen. Ebenso zeigen die Ergebnisse der seitdem durchgeführten Kontrollen, dass bei der weit überwiegenden Zahl gar keine oder nur marginale Verstöße festgestellt wurden, die zu keiner unmittelbaren Gefährdung von Leib und Leben, anderer höherwertiger Rechtsgüter oder der öffentlichen Sicherheit geführt hätten. Trotzdem leiden Legalwaffenbesitzer seit 2009 unter der Beschneidung des jedem Bürger zustehenden Grundrechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung, welches in Artikel 13 unseres Grundgesetzes geregelt ist. Für die Betrachtung der waffenrechtlichen Aspekte aus § 36 (3) WaffG sind hier vor allem die Absätze 1, 2 und 7 des Art. 13 relevant:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im Übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Die Väter unseres Grundgesetzes haben also unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass tatsächliche Gefahren und Gefährdungen bestehen müssen, um dem Staat Zutritt zu den Wohnräumen zu gestatten, und dies – außer bei Gefahr im Verzug – auch nur mit richterlichem Beschluss. Von einer verdachtsunabhängigen Befugnis ist keine Rede, und das aus gutem Grund: Denn als das Grundgesetz am 23. Mai 1949 in Kraft trat, waren allen die Übergriffigkeiten und Gräueltaten des NS-Regimes noch gegenwärtig. Dies wollte man für die Zukunft verhindern und totalitären Bestrebungen mit entsprechender Beugung von Freiheitsrechten einen Riegel mit Verfassungsrang vorschieben.

Daher ist es rechtstaatlich absolut inakzeptabel, dass der Staat ohne Verdacht die Wohnräume rechtstreuer Bürger betreten darf. Auch das Argument, dass sich § 36 (3) WaffG lediglich auf die Räume erstreckt, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden, überzeugt nicht. Denn längst nicht jeder Legalwaffenbesitzer verfügt über einen eigenen Waffen- oder Hobbyraum. Vielmehr stehen Waffen- und Munitionsbehältnisse meist in sehr privaten Bereichen, ja sogar im ehelichen Schlafzimmer. Und selbst wenn es einen solchen Waffenraum geben sollte: Der Weg dorthin führt durch die Wohnung, sodass der Staat sehr wohl Zutritt und Einblick in absolut private Bereiche der Bürger erhält – und genau das wollten die Architekten unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung verhindern.

Kein Zweifel – die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen ist ein Muss. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch, dass die Legalwaffenbesitzer hier äußerst gewissenhaft handeln. Somit ist keine Evidenz gegeben, die eine Aufrechterhaltung einer derartigen Grundrechtseinschränkung rechtfertigen

würde. Zielführend wäre vielmehr, lediglich die Meldung der Aufbewahrungssituation durch den Waffenbesitzer an die Behörde als verdachtsunabhängige Auflage zu belassen. Eine Kontrolle wiederum darf es nur dann geben, wenn begründete Zweifel an den gemachten Angaben bestehen bzw. der begründete Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Aufbewahrung besteht. Beides jedoch muss die Behörde richterlich überprüfen lassen, um die Legitimation für eine eventuelle Kontrolle der Räumlichkeiten zu erhalten, in denen Waffen und Munition aufbewahrt werden. So wäre dem Sicherheitsbedürfnis von Staat und Gesellschaft gerade dadurch Rechnung getragen, dass effizient nur dort kontrolliert wird, wo es berechtigten Anlass gibt – und eine solche Kontroll-Organisation ließe sich mit dem zur Verfügung stehenden Personal dann auch wirklich realisieren.

Darüber hinaus sind in Bezug auf die Aufbewahrung Präzisierungen und Optimierungen im § 13 AWaffV vorzunehmen. Denn Deutschlands Legalwaffenbesitzer leisten bereits erhebliche Anstrengungen und finanzielle Aufwendungen, um ihre Waffen und Munition vor unerlaubtem Zugriff zu schützen. Mit Erfolg – denn es gibt keinerlei Statistiken oder Delikthäufungen, die belegen würden, dass aufgrund unzureichender Aufbewahrung vermehrt Waffen aus Privatbesitz abhandenkommen. Trotz dieser Faktenlage wurde in § 36 WaffG in Verbindung mit § 13 AWaffV ein nicht nur seitenlanger, sondern auch schwerfällig formulierter Regelungskomplex erschaffen, der Unsicherheit und Missinterpretationen generiert und somit Aufbewahrungsverstöße förmlich provoziert. Zwar gefährden diese in keiner Weise die öffentliche Sicherheit, führen aber derzeit in der Regel zum Entzug der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit, was jeglicher Verhältnismäßigkeit widerspricht. Erschwerend kommt die Diskussion um die Aufbewahrung des Tresorschlüssels hinzu, der nach dem Willen übereifriger Verwaltungsrichter in einem Tresor der gleichen Widerstandsklasse aufbewahrt werden sollte, die für die Waffen selbst vorgeschrieben ist. All dies gilt es in einem neuen Waffengesetz zu heilen und die Vorgaben des Koalitionsvertrages umzusetzen, das Gesetz praxisorientierter und anwenderfreundlicher zu machen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Konkret sind dies folgende Punkte:

- Bei erlaubnisfreien Waffen und Munition ist eine Aufbewahrung mindestens in einem verschlossenen Behältnis gefordert. Unter die erlaubnisfreien Schusswaffen fallen auch Druckluftwaffen mit einer Mündungsenergie von max. 7,5 Joule bzw. SRS-Waffen, welche ab 18 Jahren frei erhältlich sind. In Haushalten, in denen ausschließlich volljährige Personen leben, sind also alle dort anwesenden Menschen erwerbs-, besitz- und – innerhalb des eigenen Grundstücks – führungsberechtigt. Die Verpflichtung, in diesem Fall solche Waffen in einem verschlossenen Behältnis aufbewahren zu müssen, geht daher über das Ziel hinaus und provoziert künstlich und ohne Sicherheitsgewinn Verstöße gegen das Waffengesetz. Darüber hinaus befinden sich solche Waffen millionenfach im Besitz von Personen, die nicht als Waffenbesitzer dokumentiert sind. Somit ist dort eine Kontrolle der Aufbewahrung ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss unmöglich, sondern würde sich ausschließlich auf die im NWR registrierten Legalwaffenbesitzer beschränken. Die flächendeckende Prüfung der Verwahrung ist also unmöglich, die Reduktion auf Legalwaffenbesitzer widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Daher muss künftig gelten, dass erlaubnisfreie Waffen und Munition in Haushalten, in denen sich ausschließlich erwerbs-, besitz- und führungsberechtigte Personen aufhalten, keinerlei Verschlusspflicht unterliegen.

- Geräte zum Anstrahlen des Ziels, Nachtzielgeräte bzw. Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze sind nach ihrem Wesen nicht dazu bestimmt, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und sind mit herkömmlichen Taschenlampen oder Zielfernrohren gleichzusetzen. Folgerichtig gehören sie nicht ins Waffengesetz, und auch sämtliche Aufbewahrungsanforderungen dafür müssen entfallen.
- Schalldämpfer sind ebenso weder gedacht noch geeignet, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen. Aufgrund ihrer Funktion und Bauart stellen sie jedoch vor allem im Winter bei Lagerung im Waffenschrank ein erhebliches Korrosionsrisiko für die ebenfalls dort befindlichen Schusswaffen dar. Folgerichtig müssen für Schalldämpfer der erlaubnisfreie Erwerb und Besitz ab 18 gelten und sämtliche Aufbewahrungsanforderungen entfallen.
- Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen und Munition bei mehreren Berechtigten, die in häuslicher Gemeinschaft leben, muss dahingehend präzisiert werden, dass diese generell auch dann zulässig ist, wenn die Gesamtzahl oder Bauart bestimmter gemeinschaftlich aufbewahrter Waffen das Bedürfnis bzw. die Berechtigung einzelner Haushaltsmitglieder übersteigen.
- Bei Aufbewahrungsverstößen muss je nach Schwere des Verstoßes eine verhältnismäßige Ahndung erfolgen. Analog zur StVO, StGB oder anderen Rechtskreisen sind minderschwere Verstöße auch minder schwer zu ahnden und dürfen nicht zum Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnisse führen.
- Für Waffenräume muss eine konkrete bundeseinheitliche Mindestanforderung an die Bauart manifestiert werden, bei deren Einhaltung die Genehmigung durch die örtliche Behörde zwingend zu erfolgen hat. Dabei dürfen die Anforderungen keinesfalls noch höher gelegt werden als in den Empfehlungen der LKAs Baden-Württemberg und Bayern aus dem Jahr 2019. Für bereits genehmigte Waffenräume ist ein Bestandsschutz – analog zu den Regelungen bzgl. Waffenschränken der Sicherheitsstufen A und B – gesetzlich festzuschreiben.
- Die Regelungen zur Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen und Munition in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden müssen praxisgerechter ausgestaltet werden. Denkbar wäre der Widerstandsgrad 1 für das Behältnis, eine Höchstmenge von 5 Langwaffen inkl. Munition sowie zusätzlich die Möglichkeit, Kurzwaffen bei vorübergehendem Bewohnen des Gebäudes zu lagern.
- Sämtliche grundlegenden Anforderungen des Bundesgesetzgebers müssen klar und eindeutig formuliert sein, Einzelfallentscheidungen der Behörde hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Behältnissen/Räumlichkeiten jedoch ermöglicht werden. Ebenso sollte klar geregelt sein, dass die Behörde auf Basis eines konkreten Aufbewahrungskonzeptes eine Einzelfallentscheidung treffen kann.
- In § 13 AWaffV ist explizit zu ergänzen, dass der Schlüssel zu einem Sicherheitsbehältnis, in dem Waffen und/oder Munition aufbewahrt werden, nicht in einem eigenen Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden muss, sondern so zu verwahren ist, dass ein unmittelbarer unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.

4.4. Schaffung eines volldigitalen Management-Systems des Legalwaffenbesitzes, insbesondere die digitale Abwicklung, Dokumentation und Überwachung sämtlicher waffenrechtlich relevanten Informationen und Transaktionen und der damit verbundenen Verwaltungsakte

Legalwaffenbesitzer sind von unzähligen Behörden überprüft und als zuverlässig testiert. Sie verwahren, transportieren und nutzen ihre Waffen verantwortungsvoll und haben generell größtes Interesse, nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, um ihren Status als Legalwaffenbesitzer zu behalten. Die Gegenstände, mit denen sie Umgang haben, sind nummeriert und registriert und können zweifelsfrei ihrem individuellen Besitzer zugeordnet werden. Beste Voraussetzung also, um extrem schlanke, effiziente und für alle Beteiligten transparente Prozesse rund um alle waffenrechtlichen Geschäftsvorfälle zu etablieren.

Dazu aber braucht es nun die Bereitschaft, das Management des Legalwaffenbesitzes konsequent zu digitalisieren – was ein absolut realistisches Ziel ist. Denn zum einen geben uns längst bewährte volldigitale Systeme wie das Online-Banking ausreichend Hinweise und Hilfestellung, zum anderen existiert für den legalen Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen bereits eine mit annähernd allen relevanten Daten gefüllte „Zentralbank“ – nämlich das Nationale Waffenregister (NWR). Dort sind nicht nur alle Hersteller, Händler und Privatpersonen über eine individuelle ID unverwechselbar erfasst, sondern ebenso sämtliche Legalwaffen sowie wesentlichen Waffenteile. Seit Einführung des NWR II im Jahr 2020 wird zudem jede Transaktion bzw. Bewegung von eintragungspflichtigen Schusswaffen bzw. wesentlichen Teilen davon lückenlos festgehalten. Ebenso sind die waffenrechtlichen Aktionen und Transaktionen exakt definiert. Seien es Bedürfnisnachweise, Ein- und Austragungen von Waffen, Voreinträge, etc. – die „Standards“ sind bekannt und waffenrechtlich geregelt. Verglichen mit dem Bankensystem stehen also nicht nur die Datensätze aller Kontoinhaber sowie das gesamte vorhandene Kapital lückenlos und zweifelsfrei auf die jeweiligen Konten zugeordnet zur Verfügung, sondern auch die Themen und Abläufe der mit diesen Datensätzen verbundenen Prozesse.

Derzeit muss jedoch das NWR noch auf mühsamste Art und Weise von rund 550 Waffenbehörden sowie von sämtlichen Herstellern und Händlern manuell befüllt werden, sodass die relevanten Daten zu langsam, zu kompliziert und durch zu viele Hände mit zu vielen möglichen Fehlerquellen von einer Stelle an die andere transferiert werden. Ein Systembruch erster „Güte“ – überarbeitetes und frustriertes Behörden- bzw. Hersteller- und Händlerpersonal inklusive. Verglichen mit dem Online-Banking würde das bedeuten, dass wir heute immer noch persönlich zur Bankfiliale gehen oder einen Brief bzw. eine Mail dorthin schreiben müssten, damit unzählige Bankangestellte händisch das System befüllen. Unvorstellbar und wahrscheinlich der sichere Zusammenbruch der Finanzsysteme.

Die Lösung: Das WBK Papierdokument muss von einer digitalen „WBK 2.0“ abgelöst werden, die in einem geschlossenen digitalen Kreislauf eingebettet ist, der alle mit dem Legalwaffenbesitz verbundenen Transaktionen zwischen den Marktteilnehmern untereinander bzw. zwischen ihnen und der jeweiligen Kreisbehörde abbildet. Konkret könnte dies so aussehen:

- Die neue WBK ist eine fälschungssichere Scheckkarte (vergleiche Führerschein bzw. Personalausweis), auf der sich die persönlichen Daten des Waffenbesitzers, sein Lichtbild sowie seine NWR-ID befinden. Auf der Rückseite wiederum ist – ähnlich dem Führerschein – vermerkt, über welche Art von waffenrechtlicher Erlaubnis der Besitzer verfügt. Alle relevanten Waffen-Daten sind in einem QR- oder Datamatrix-Code abgebildet, sodass Berechtigte (Polizei, Behörden, der Besitzer selbst) durch Scan dieses Codes Zugriff auf das NWR-Stammdatenblatt, sprich das „Konto“ des Besitzers erhalten.
- Behördliche Anträge, Bedürfnisnachweise, Voreinträge, etc. werden über das System an die Behörde übermittelt, die aufgrund der Umstellung des Abfrage-Systems (siehe dazu 4.1) auf Knopfdruck ihr „Go“ oder „NoGo“ auf dem NWR-Konto des Antragstellers hinterlegen kann. Erst dann sind Transaktionen freigegeben, die dieser Erlaubnis bedürfen. Rechtlich unzulässige Transaktionen sind somit automatisch ausgeschlossen.
- Sämtliche im NWR registrierten Akteure können sich in das Online-System mittel Ihrer NWR-ID sowie eines persönlichen Passwortes authentifizieren und alle waffenrechtlichen Transaktionen in einer vorgegebenen Maske durchführen (vgl. Überweisungsmaske bei Online-Banking). Die eindeutige Verifizierung erfolgt z. B. über eine Zwei-Faktor-Authentifizierung oder ähnliche Sicherheits-Verfahren.
- Die Finalisierung einer Transaktion wird erst durch Bestätigung des Geschäftspartners abgeschlossen. So ist es z. B. auch möglich, dass beim Versand von Waffen der Status „In Transit“ unter Nennung des Versandunternehmens und der Paketnummer hinterlegt wird und dieser Status erst bei Bestätigung des Erhalts durch den Empfänger automatisch aufgelöst wird. Hier schließt das digitale System wirkungsvoll eine derzeit vorhandene Lücke.
- Die zuständige Waffenbehörde hat volles Zugriffsrecht auf sämtliche Daten und Transaktionen der in ihrem Geltungsberiech wohnhaften Legalwaffenbesitzer und erhält zudem automatisch ein Push-Nachricht, wenn sich auf den Konten ihrer „Kunden“ etwas bewegt. So ist sichergestellt, dass die Behörde den vollen Überblick über alle waffenrechtlich relevanten Vorgänge behält, ohne operativ aufwändig mitwirken zu müssen.
- Im Falle einer Kontrolle kann sofort nachvollzogen werden, ob das Vorhandensein einer Waffe/eines Waffenteils auch entsprechend dem NWR gemeldet worden ist bzw. ob das Fehlen eines der genannten Gegenstände durch einen NWR-Abgang bzw. den Status „In Transit“ dokumentiert ist.

All dies sollen nur erste Impulse sein, die nun aber zeitnah in entsprechende Bewegung umgesetzt werden müssen. Denn das Effizienz- und Einsparpotenzial bei gleichzeitig enormem Zugewinn an Transparenz und Sicherheit ist enorm und reicht über die „WBK 2.0“ hinaus. So sollte sofort bei Start des Projektes an eine EU-übergreifende Lösung gedacht werden, in deren Zug auch der Europäische Feuerwaffenpass für diejenigen Mitgliedsstaaten entfallen könnte, die über eine digitale Waffenbesitzkarte verfügen, deren Daten europaweit auslesbar sind. Der Stand der Technik bei Online-Banking sowie anderen international verwendeten digitalen Systemen beweist bereits, dass dies ohne Probleme möglich ist. Die Bundesrepublik Deutschland sollte hier Vorreiter sein, um den Prozess einer europaweiten Angleichung nicht nur zu begleiten, sondern maßgeblich bestimmen zu können.

Ebenso offeriert diese Digitalisierung die Ausweitung des gesamten Themenkreises auf die jeweiligen Erwerbsberechtigungen. So muss folgerichtig z. B. auch der Jagdschein als Scheckkarte mit sämtlichen relevanten Informationen das bisherige Jagdschein-Papierdokument ablösen. Die analoge Verlängerung desselben (jährlich oder alle drei Jahre) kann ebenfalls entfallen, da der Nachweis einer gültigen Jagdhaftpflichtversicherung gleichermaßen über ein Online-System vom Jagdscheininhaber selbst hochgeladen werden kann. Eine Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt selbstverständlich ebenso automatisch „auf Knopfdruck“ wie bei der WBK 2.0. Zudem würde sich durch das gleichzeitige digitale Management von Erwerbsberechtigung und Waffenbesitzkarte eine massiv erhöhte Transparenz für den Waffenhandel ergeben. So können beim Erwerb einer Schusswaffe bzw. eines wesentlichen Waffenteils über den jeweiligen QR- bzw. Data-Matrix Code beider Dokumente sämtliche NWR-relevanten Daten der Person ausgelesen werden. Darüber hinaus haben Versuche der Industrie bewiesen, dass auch auf Waffen bzw. wesentlichen Waffenteilen die jeweiligen NWR-Daten mittels eines solchen Codes aufgebracht werden können. Durch Einlesen der Personen- und Waffencodes also – was mit handelsüblichen Smartphones problemlos möglich ist – kann eine vollautomatische Meldung ins NWR erfolgen. Dies schließt jegliche Art von Eingabefehlern aus, schafft in Echtzeit vollkommene Transparenz und entlastet den Staat und seine Kreisbehörden jährlich um Aufwände in Millionenhöhe.

Dieses Konzept wurde erstmals 2018 dem Bayerischen Innenministerium sowie den Digital-Experten der Bundesdruckerei vorgestellt und stieß auf uneingeschränkte Zustimmung. Die Bundesdruckerei signalisierte zudem, dass ein solches Projekt in einem zeitlich und finanziell absolut tragbaren Rahmen umzusetzen sei. Hier sei zusätzlich angemerkt, dass das Onlinezugangsgesetz (OZG) von 2017 die Volldigitalisierung der Verwaltung bis 2022 festgelegt hatte. Drei Jahre nach dieser „Deadline“ ist es also höchste Zeit, dieses überfällige Projekt durch den Bundesgesetzgeber anzustoßen. Dabei regen wir dringend an, die Digital-Expertise der Bundesdruckerei so früh wie möglich mit einzubeziehen, um bei der anschließenden Fortentwicklung des Waffengesetzes die konkrete Umsetzung bereits in Vorbereitung zu haben.

4.5. Komplette Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)

Die Güte bzw. Zweckdienlichkeit eines erklärungsbedürftigen Produktes hängt nicht zuletzt davon ab, dass es auch korrekt bedient wird. Aus diesem Grund liegen solchen Produkten teils ellenlange Anleitungen bei, die – je nach Kompetenz und Fleiß der Autoren – jeden Schritt bis ins kleinste Detail erklären. Grob fahrlässig handelt in einem solchen Fall der Nutzer sicher dann, wenn er die Lektüre des Manuals überspringt und autodidaktisch handelt. Vorsätzlich wiederum handelt jedoch der Hersteller, wenn er seinem nagelneuen Erzeugnis eine 13 Jahre alte Bedienungsanleitung beilegt, die in keiner Weise zu einem korrekten Umgang mit dem Produkt führen kann. Im Wirtschaftsleben würde ein solcher Fall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Rückruf des Produktes führen und dessen Relaunch erst dann möglich machen, wenn eine aktuelle und korrekte Anleitung vorliegt.

Bezogen auf unser Waffengesetz würde das bedeuten, dass wir seit mehreren Jahren gar keines mehr hätten, weil es schlicht keine korrekte Bedienungsanleitung dafür gibt. Diese Anleitung namens Allgemeine

Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) wurde nämlich zum letzten Mal am 05. März 2012 in aktualisierter Fassung veröffentlicht. Seitdem hat der „Hersteller“ des Waffengesetzes, sprich der Bundesgesetzgeber, nicht nur unzählige Detailänderungen am Produkt vorgenommen, sondern in 2017, 2020 und 2024 drei stark überarbeitete Neuversionen vorgestellt. Doch damit nicht genug: Mit dem Waffenregistergesetz (WaffRG) von 2020 hat er zusätzlich noch ein weiteres „Aggregat“ an den ursprünglichen Rechtskreis angedockt, dessen Bedienung in der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift jedoch keinerlei Berücksichtigung findet.

Da der Vollzug des Waffengesetzes Ländersache ist, sitzt das Bedienpersonal nicht im Bundesinnenministerium, sondern in den Innenministerien der Länder bzw. in den Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte. Diese Konstellation bedarf also einer absolut aktuellen und wasserdichten Bedienungsanleitung des Gesetzes, die sicherstellt, dass das maßgebliche Bundesrecht von den Alpen bis zu den Nordseeinseln erstens entsprechend dem Willen des Gesetzgebers und zweitens einheitlich umgesetzt wird. Dass das mit einer 13 Jahre alten Vorschrift, die trotz mehrfacher Änderungen der ihr zugrunde liegenden Regelungen kein einziges Mal aktualisiert wurde, unmöglich ist, bedarf sicher keiner näheren Erläuterung. Es lässt aber an der Sorgfalt bzw. Ernsthaftigkeit der jeweils auf Bundesebene Verantwortlichen zweifeln, die in der Vergangenheit die zwingend notwendige Anpassung der WaffVwV grob fahrlässig oder gar vorsätzlich ignoriert oder auf die lange Bank geschoben haben.

Das Ergebnis dieser Versäumnisse ist fatal: Mittlerweile hat das Bedienpersonal mancher Waffenbehörden ein Eigenleben entwickelt, das zu Verwaltungspraktiken führt, die dem Willen des Bundesgesetzgebers nicht entsprechen bzw. ihm sogar diametral zuwiderlaufen. Beispielhaft seien hier vollkommen willkürliche regionale Auslegungen der §§ 13 und 14 WaffG genannt, die einerseits gesetzeswidrige Obergrenzen von Langwaffen für Jäger bzw. andererseits waffenrechtlich nicht gedeckte Beschneidungen bei Erwerb und Besitz von Sportwaffen sowie gleichermaßen welt- und gesetzesfremde Anforderungen zum Training für Sportschützen zur Folge haben.

So ist an die Stelle einer für das gesamte Bundesgebiet einheitlich gelebten Rechtsauffassung und einer damit verbundenen Rechtskonformität und Rechtssicherheit ein waffenrechtlicher Flickenteppich getreten, bei dem man nicht einmal mehr innerhalb eines Bundeslandes sicher sein kann, dass in Landkreis A dasselbe gilt wie in Landkreis B. Die Leidtragenden sind die Legwalwaffenbesitzer, die sich selbst nach eingehendem Studium des WaffG nicht sicher sein können, ob ihre zuständige Behörde dies genauso sieht. Ebenso aber leiden die Mitarbeitenden der Behörden unter einer fehlenden validen und unmissverständlichen Vorschrift, die einen einwandfreien operativen Vollzug des Waffengesetzes sicherstellt. Dieser Zustand sorgt dafür, dass nicht nur das Gesetz selbst, sondern auch die Glaubwürdigkeit in einen handlungsfähigen Staat untergraben wird.

Der Bund ist sich dieser Problematik offensichtlich durchaus bewusst. Denn nicht umsonst wurde immer wieder versucht, den dezentralen Wildwuchs über diverse Ersatzdokumente zu heilen. Sei es der BKA-Leitfaden 3.0 zu wesentlichen Waffenteilen, in dem z. B. auch ausgeführt wurde, dass das Zusammensetzen einer modularen Jagdwaffe eben keine Herstellung im Sinne des WaffG ist. Oder seien es diverse Stellungnahmen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) bzw. der Fachlichen Leitstelle des Nationalen

Waffenregisters (NWR) zu konkreten Umsetzungsfragen des Waffengesetzes in der Praxis. Wenn man so will, gut gemeinte Versuche zu retten, was zu retten ist. In Wahrheit aber allesamt stumpfe Schwerter, denen in ihrem Titel ein essenzieller Bestandteil fehlt, der einem Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst klar die Grenzen des eigenen Handlungsspielraums aufzeigt: „Vorschrift“.

Doch genau das ist es, was die Verwaltung benötigt – eine Vorschrift. Klar, eindeutig und unmissverständlich, sodass weder mangelnde Sachkenntnis, Unsicherheit und erst recht nicht persönliche Weltanschauung des Bedienpersonals Einfluss auf waffenrechtliche Verwaltungsakte haben. Das ist nicht nur im Sinne der Legalwaffenbesitzer und der vor Ort tätigen Behörden, sondern ganz generell das Mindeste, was man von einer Bedienungsanleitung, die in diesem Fall eine Bedienungsanweisung ist, erwarten können muss.

Der Erfolg der nun angestoßenen Evaluierung und Neuregelung des Waffenrechts muss sich daher nicht nur an den zahlreich notwendigen inhaltlichen Verbesserungen des Gesetzes selbst messen lassen, sondern auch daran, dass zeitgleich mit seinem Inkrafttreten eine völlig neue WaffVwV dafür sorgt, dass jede Behörde gleichermaßen das Gesetz rechtskonform umsetzt. Geschieht dies nicht, erhalten wir erneut ein neues Produkt, das vorsätzlich mit einer dann mindestens 14 Jahre alten Bedienungsanleitung ausgeliefert wird und somit schon am Tag seiner Verkündung ein Fall für den Rückruf ist.

Wenn also der Wille der Regierung nach einem praxistauglicheren und anwenderfreundlicheren Waffenrecht, bei dem die Verhältnismäßigkeit gewahrt und die Verfahren schneller und digitaler werden, für alle Bürgerinnen und Bürger spürbar Realität werden soll, sei dringend auf eines hingewiesen: Zu Beginn des Prozesses der Evaluierung und Neuregelung des Waffenrechts ist die WaffVwV sicher nicht alles, aber an seinem Ende ist ohne eine neue WaffVwV alles nichts.

5. Stichpunktartige Übersicht weiterer wichtiger Evaluierungsgegenstände aus Sicht des BZL

Eingedenk unserer bereits eingangs formulierten Bedenken bzgl. der Reduktion auf lediglich 5 Evaluierungsgegenstände pro beteiligtem Verband, sei es uns abschließend gestattet, weitere aus unserer Sicht wichtige Punkte für die Evaluierung wenigstens als Überschrift zu benennen.

- Inhaltliche Ausweitung und stärkere Nutzung der Waffenverbote für den Einzelfall (§ 41 WaffG), um anstelle der Tatmittel die Täter zu adressieren
- Unveränderte Beibehaltung der Regelungen zu SRS-Waffen
- Aufnahme einer Entschädigungsregelung ins Waffengesetz
- Ausnahmeregelungen für Erwerb und Besitz erweitern
- Herausnahme von Schalldämpfern aus der Liste der den Waffen gleichgestellten Gegenstände sowie deren freier Erwerb und Besitz ab 18
- Freigabe des Trainings für Sportschützen mit Großkaliberwaffen ab 14 Jahren
- Erwerb von Großkaliber-Sportwaffen für Sportschützen ab 18 Jahren

- Entfall des Fachärztlichen Eignungstests für Sportschützen unter 25 Jahren
- Streichung des Erwerbsstreckungsgebots für Sportschützen
- Entfall der Kontingentierung von halbautomatischen Langwaffen und mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition für Sportschützen. Stattdessen uneingeschränkter bedürfnisbasierter Erwerb und Besitz solcher Waffen ohne Limitierung der Anzahl
- Lebensnahe und praxisgerechte Ausgestaltung der Trainingsanforderungen für Sportschützen
- Aufhebung der Mengenbegrenzung in der Gelben Waffenbesitzkarte
- Kein Ausschluss von Waffen für den Schießsport aufgrund ihres Aussehens bzw. marginaler technischer Unterschiede
- Streichung von High-Cap-Magazinen aus der Liste der verbotenen Gegenstände, Melde- und Aufbewahrungsvorschriften aufheben sowie Korrektur der Dual-Use-Regelung für diese Magazine
- Keine generelle Regelunzuverlässigkeit bei bloßer Mitgliedschaft in unter Verdacht stehenden Organisationen oder Parteien, sondern individuelle Würdigung der Einzelperson
- Einführung eines nach der jeweiligen Schwere des Vergehens abgestuften Sanktionskataloges anstelle des pauschalen Entzuges der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit
- Freigabe von Nachtzielgeräten, Zielscheinwerfern und Zielpunktprojektoren
- Beibehaltung und Klarstellung des unbegrenzten Langwaffenerwerbs und -besitzes für Jäger

Abschließend danken wir noch einmal für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Evaluierung und hoffen, nicht nur zu den 5 hier etwas detaillierter dargelegten Punkten, sondern auch zu den anderen Themen im weiterführenden Prozess unser Knowhow und unsere aktive Unterstützung einbringen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband zivile Legalwaffen e.V.